

# Das Psychiatrische Testament



Im Psychiatrischen Testament, auch Vorausverfügung genannt, legen Betroffene fest, welche Behandlungsmethoden sie im Falle einer Einweisung in die Psychiatrie ablehnen und welche deshalb von den Ärzten nicht angewendet werden dürfen.

Die „Idee“ für das psychiatrische Testament stammt vom New Yorker Psychiater Thomas Szasz und wird in Europa seit Ende der 80er Jahre mit unterschiedlichen Erfolgen verfügt. In England wird das Recht des Psychiaters auf Arbeit höher bewertet als die Vorausverfügung. In Genf bestimmte ein Gericht, daß die Vorverfügung beachtet werden muß. In der BRD hat es noch kein Gerichtsverfahren gegeben, der Bundesverband Psychiatrieerfahrener dokumentiert jene Fälle, in denen das Psychiatrische Testament von den ÄrztInnen akzeptiert wird.

Der deutsche Verband empfiehlt als Richtlinie folgenden Wortlaut: Ich...geboren am...in..., derzeit voll einsichts- und urteilsfähig, erkläre, daß ich mit folgenden Behandlungsmethoden nicht behandelt werden will: E - Schock, Neuroleptika, Antidepressiva und dergleichen. Stattdessen will ich mit Verständnis sowie mit Homöopathika oder Naturheilmitteln bzw -Verfahren wie Kneippanwendungen behandelt werden.

Begründung: Die lebensgefährliche, hirnschädigende Wirkung von obengenannten Behandlungsmethoden wie Elektroschock, Neuroleptika und Psychopharmaka und dergl. sind in der Fachliteratur hinlänglich bekannt.

Im Falle einer Nichtbeachtung werde ich mir recht-

liche Schritte vorbehalten. Zu verständigen sind folgende Organisationen und Personen..... Unterschrift, Datum.

Die Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, daß es notwendig ist, sehr detailliert unerwünschte Behandlungen (z.B. Fixierung) und erwünschte (ev. Tranquilizer) darzulegen.

In Österreich gibt es noch relativ wenig Erfahrungen mit dem Psychiatrischen Testament. Eine Patientenanwältin hat im Rahmen der Empowermenttage darauf hingewiesen, daß es für die Anerkennung der Vorausverfügung unbedingt notwendig ist, keine Vordrucke zu verwenden, sondern seinen Willen handschriftlich im Beisein eines Notars, eines Anwalts oder von Vertrauenspersonen niederzulegen. Sie selber nehmen psychiatrische Testamente immer wieder entgegen. In Linz ist zur Zeit ein Gerichtsverfahren über die Verbindlichkeit einer solchen schriftlichen Vorausverfügung anhängig.

Generell haben Psychiatrie - Betroffene noch immer nicht die selben Rechte wie „gewöhnliche“ Patienten. Während nämlich bei letzteren eine Behandlung ohne deren Zustimmung strafbar ist, stellt das „Unterbringungsgesetz“ die Fürsorge über das Selbstbestimmungsrecht und der Arzt kann auch gegen den Willen des Patienten behandeln. Eine Zwangseinweisung zieht automatisch eine (pharmakologische) Zwangsbehandlung nach sich. Der Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis und im Plenum hat gezeigt, daß es trotzdem eine Reihe positiver Erfahrungen mit dem psychiatrischen Testament gibt.